

Jeanette Storrer
Korallenstieg 13
8200 Schaffhausen

Kantonsratspräsident
Martin Kessler
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

27. Oktober 2014

Motion 2014/5

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Motion zur Einreichung einer Standesinitiative zur Verankerung einer Beschwerdelegitimation des kostenpflichtigen Gemeinwesens gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB im ZGB

Der Regierungsrat wird beauftragt, namens des Kantons Schaffhausen eine Standesinitiative gemäss Art. 160 BV einzureichen, wonach der Bund aufgefordert wird, in Art. 450 ZGB die Beschwerdebefugnis des kostenpflichtigen Gemeinwesens gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB zu verankern.

Begründung:

Mit Entscheid vom 28. März 2014 (5A_979/2013) hat das Bundesgericht entschieden, dass der kostenpflichtigen Wohnsitzgemeinde gegenüber Kinderschutzmassnahmen der KESB keine Beschwerdebefugnis zukommt.

Damit hat sich das Bundesgericht der wohl überwiegenden Lehrmeinung angeschlossen, wonach dem Gemeinwesen unter dem neuen Recht keine Beschwerdebefugnis zukomme. Einstimmig war diesbezüglich bekanntlich weder die Lehre noch die Rechtspraxis. So hat das Obergericht Schaffhausen in seinem früher ergangenen Entscheid (OGE 30/2013/9) dem Gemeinwesen aus rechtsstaatlichen Überlegungen die Möglichkeit eröffnet, einen Entscheid der KESB gerichtlich überprüfen zu lassen, weil es durch ihn mit erheblichen Kosten belastet werden könne.

Tatsächlich ist fraglich, ob der Gesetzgeber einen generellen Ausschluss des Beschwerderechts eines kostenbelasteten Gemeinwesens, wie er nun die Folge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, beabsichtigt hat. So führt die bundesrätliche Botschaft zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus, dass sich die Beschwerdebefugnis materiell an jene von Art. 420 ZGB anlehne (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.6.2006 BBL 2006, 7001, insbesondere 7084 f.). Gemäss früherem Recht konnte auch die Verletzung von tatsächlich geschützten Interessen, so beispielsweise von fiskalischen Interessen des Gemeinwesens, zur Beschwerde berechtigen.

Die Rechtsfolgen des bundesgerichtlichen Entscheides sind in jeder Hinsicht unbefriedigend: Erstens, weil sie berechnete finanzielle Interessen des kostenpflichtigen Gemeinwesens (der Gemeinden oder allenfalls des Kantons, je nach kantonaler Regelung) ausser Acht lassen. Und zweitens, weil diese Praxis dazu führt, dass es in vielen Fällen niemanden gibt, welcher den Beschluss der KESB im Interesse der betroffenen Person (insbesondere eines betroffenen Kindes) hinterfragt und einer gerichtlichen Überprüfung zukommen lässt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Eltern mit einem Obhutsentzug einverstanden sind, dieser bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet oder die elterliche Sorge bereits entzogen wurde, beziehungsweise bei erwachsenen Personen, wenn diese ohnehin nicht mehr selbst über ihren Aufenthalt bestimmen können, weil sie umfassend verbeiständet sind. Zudem ist es selten, dass Eltern oder betroffene erwachsene Personen finanziell für kostenträchtige Massnahmen aufzukommen haben.

Die Auswirkungen der mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angestrebten Professionalisierung führen daher zur gewiss nicht erwünschten und rechtsstaatlich problematischen Situation, dass von der KESB gefällte Entscheide in nicht unerheblichem Masse weder fachlich noch finanziell überprüft werden (können).

Eine entsprechende Änderung von Art. 450 ZGB ist daher durch Einreichung einer Standesinitiative namens des Kantons Schaffhausen beim Bund anzuregen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jeanette Storrer



 Thomas K...

 Dino T...

 H. M...

 G. J...

 P. J...

 M. W...

 A. N...

 Z...

 F. B...

 T. S...

 E. S...

 H...

 M...

 S...

 F. S...

 W...